

## Verordnung über die berufliche Vorsorge. Nachtrag 2015

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015</b>
	<b>Verordnung über die berufliche Vorsorge</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<b>Der Erlass GDB <u>856.11</u> (Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 28. Juni 1984) (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:</b>
<p><b>Art. 1</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Als Aufsichtsbehörde gemäss Art. 61 Abs. 1 BVG<sup>1)</sup> und Art. 89bis Abs. 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>2)</sup> wird die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Als Aufsichtsbehörde gemäss Art. 61 Abs. 1 BVG<sup>3)</sup> und Art. <del>89bis</del> <u>89a</u> Abs. 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>4)</sup> wird die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) bestimmt.</p>
<p><b>Art. 6</b> Vorsorgeeinrichtung</p>	

<sup>1)</sup> [SR 831.40](#)

<sup>2)</sup> [SR 831.40](#)

<sup>3)</sup> [SR 831.40](#)

<sup>4)</sup> [SR 831.40](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015
<p><sup>1</sup> Der Kanton schliesst sich unter den Bedingungen dieser Verordnung für die Durchführung der obligatorischen und freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge seiner Arbeitnehmer der als privatrechtliche Genossenschaft organisierten und nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge registrierten «Versicherungskasse des Personals öffentlicher Arbeitgeber des Kantons Obwalden» (bisher «Fürsorgekasse des Staats- und Gemeindepersonals des Kantons Obwalden», kurz «Personalversicherungskasse Obwalden» genannt) an.</p>	<p><del><sup>1</sup> Der Kanton schliesst sich unter den Bedingungen dieser Verordnung für die Durchführung der obligatorischen und freiwilligen beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge seiner Arbeitnehmer der als privatrechtliche Genossenschaft organisierten und nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge registrierten «Versicherungskasse-«Genossenschaft der Versicherungskasse des Personals öffentlicher Arbeitgeber des Kantons Obwalden» (bisher «Fürsorgekasse des Staats- und Gemeindepersonals des Kantons Obwalden», kurz «Personalversicherungskasse Obwalden» genannt) an.</del></p>
<p><b>Art. 7</b> Versicherte</p> <p><sup>1</sup> Bei der Versicherungskasse werden alle Arbeitnehmer der kantonalen Behörden und Verwaltung sowie des Kantonsspitals versichert, die aufgrund des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge der Versicherungspflicht unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Versicherungskasse können zu den gleichen Bedingungen, wie sie für den Kanton gelten, die Arbeitnehmer folgender Körperschaften und Institutionen angeschlossen werden:</p> <p>a. der Gemeinden (nämlich der Einwohner-, Bezirks-, Bürger- und Kirchgemeinden), öffentlich-rechtlichen Korporationen, Teilsamen und Alpenossenschaften;</p> <p>b. der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;</p> <p>c. der Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz im Kanton, die im öffentlichen, vornehmlich gemeinnützigen oder wohltätigen Interesse, tätig sind.</p>	<p><del><sup>1</sup> Bei der <del>Versicherungskasse</del>Personalversicherungskasse Obwalden werden alle Arbeitnehmer der kantonalen Behörden und Verwaltung sowie des Kantonsspitals versichert, die aufgrund des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge der Versicherungspflicht unterstehen.</del></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 8</b> Versicherungsumfang</p> <p><sup>1</sup> Massgebend für die Höhe der Versicherungsleistungen ist das Reglement der Versicherungskasse.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><b>Art. 8</b> <del>Versicherungsumfang</del>Leistungsumfang und Beitragshöhe</p> <p><sup>1</sup> <del>Massgebend für</del>Der Leistungsumfang und die Höhe der Versicherungsleistungen ist das Reglement<del>Beitragshöhe</del> richten sich nach den Bestimmungen der <del>Versicherungskasse</del>Personalversicherungskasse Obwalden.</p>
<p><b>Art. 9</b> Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge</p>	<p><b>Art. 9</b> <i>Aufgehoben</i></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015</b>
<p><sup>1</sup> Der Kanton erbringt für seine versicherten Arbeitnehmer Arbeitgeberbeiträge von 10,5 Prozent des versicherten Lohnes.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeitnehmerbeiträge richten sich nach dem Reglement der Personalversicherungskasse Obwalden.</p>	
<p><b>Art. 10</b> Einkaufssumme</p> <p><sup>1</sup> Allfällige Beiträge des Kantons an den Einkauf zusätzlicher Einkommensteile oder bis zum vollen Deckungskapital sind der vertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 10 Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 14</b> Vertretung in der Versicherungskasse</p> <p><sup>1</sup> Die Zahl der Arbeitgeber-Delegierten bei der Personalversicherungskasse richtet sich nach deren Statuten. Der Regierungsrat bestimmt einen oder mehrere Vertreter des Kantons und legt deren Amtszeit sowie die Anzahl der vertretenen Stimmen fest.</p>	<p><sup>1</sup> Die Zahl der Arbeitgeber-Delegierten bei der Personalversicherungskasse <u>Obwalden</u> richtet sich nach deren Statuten. Der Regierungsrat bestimmt einen oder mehrere Vertreter des Kantons und legt deren Amtszeit sowie die Anzahl der vertretenen Stimmen fest.</p> <p><sup>2</sup> Wählt die Delegiertenversammlung der Personalversicherungskasse Obwalden ein Mitglied des Regierungsrats in den Vorstand, so über es dieses Mandat von Amtes wegen aus.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.</p>
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats</p>

**Geltendes Recht**

**Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015**

Die Ratspräsidentin:  
Die Ratssekretärin: